

Mukoviszidose e.V. AACHEN



Seite 1 von 6

Erstellt:

Aachen, 2004

Letzte Überarbeitung:

Montag, 11. Juli 2011

Gedruckt:

09.08.11 - 21:40

SATZUNG des Mukoviszidose e.V. AACHEN im

Mukoviszidose e.V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF) Bonn

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Mukoviszidose e.V. AACHEN**
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen unter der Nummer: **73 VR 2594**
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind u.a. die Patientenselbsthilfe und -schulung, die Fortbildung von ärztlichen und nichtärztlichen Therapeuten sowie die Erforschung dieser Krankheit zu fördern und mit nationalen und internationalen medizinischen und anderen Organisationen, die eine ähnliche Zielsetzung haben, zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck vereinigt er die von Mukoviszidose Betroffenen, ihre Angehörigen sowie ihre ärztlichen und nicht-ärztlichen Therapeuten. Zweck des Vereins ist es ferner, von Mukoviszidose Betroffenen und ihren Angehörigen zu helfen und - soweit die Voraussetzungen des § 53 AO vorliegen – sie i.S.d. § 53 AO selbstlos zu unterstützen.
- (2) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um ein besseres Verständnis der Allgemeinheit für die besonderen Belange der Mukoviszidosebetroffenen zu erreichen.
- (3) Der Verein will folgende Aufgabenbereiche verwirklichen:
 - Anregung für die Bildung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen den Gruppen, Anstöße für Aktionsprogramme.
 - Entwicklung und Durchführung von Seminaren und Freizeitmaßnahmen für Mukoviszidose-Kranke, deren Angehörige und Freunde.
 - Förderung von Therapieeinrichtungen für Mukoviszidose-Kranke,
 - Förderung von und Mitwirkung an langfristigen Therapieprogrammen für Mukoviszidose-Familien insbesondere in psychosozialer Hinsicht.
- (4) Die Leistungen des Vereins sind freiwillig und begründen keinen Rechtsanspruch. Sie können einmalig oder auch wiederkehrend sein. Der Verein unterstützt im Rahmen des § 53 AO von Mukoviszidose Betroffene sowie ihre Angehörigen durch Sachzuwendungen und/oder finanzielle Unterstützungsleistungen, soweit dies zur Bewältigung der Krankheitsfolgen erforderlich ist, z.B. durch Umzugsbeihilfen, Überlassung von medizinisch notwendigen Hilfsmitteln und dergleichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen, wie zum Beispiel Basare, Tombolas, Infostände
- e) Erträge des Vereinsvermögens
- f) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Der Verein Mukoviszidose e.V. AACHEN besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder des Vereines sind gleichzeitig Mitglieder des MUKOVISZIDOSE e.V., BUNDESVERBAND SELBSTHILFE BEI CYSTISCHER FIBROSE (CF).

- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen die die Zwecke und Aufgaben des Vereins durch laufende Beiträge an den Verein Mukoviszidose e.V. AACHEN fördern! Sie sind NICHT Mitglied des Mukoviszidose e.V. Bonn, Bundesverband Selbsthilfe bei Cystischer Fibrose (CF)
- (4) Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben nach dem Grundsatz pro Person eine Stimme Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Stimmrechtsübertragung kann nur auf einen schriftlich Bevollmächtigten erfolgen, der aber nur ein Mitglied vertreten darf.
- (2) Das Stimmrecht von juristischen Personen als ordentliche Mitglieder wird durch den gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag (§ 8) zu entrichten.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des MUKOVISZIDOSE e.V., BUNDESVERBAND SELBSTHILFE BEI CYSTISCHER FIBROSE (CF) und bei dem lokal eingetragenen Verein Mukoviszidose e.V. AACHEN, der mit seinen Mitgliedern dem MUKOVISZIDOSE e.V. Bonn angehört, zu beantragen. Sie ist vollzogen, wenn der jeweils zuständige Vorstand nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Eingang den Antrag schriftlich abgelehnt hat. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - c) Austritt zum jeweiligen Schluss des Kalenderjahres, wenn er schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des MUKOVISZIDOSE e.V. Bonn oder gegenüber dem Verein Mukoviszidose e.V. Aachen erklärt ist,
 - d) Ausschluss, welcher vom Vorstand bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Ziele oder Interessen des Vereins beschlossen werden kann.



Seite 3 von 6

Erstellt:

Aachen, 2004

Letzte Überarbeitung:

Montag, 11. Juli 2011

Gedruckt:

09.08.11 - 21:40

- (3) Mitgliedern, gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, ist rechtliches Gehör zu gewähren. Dies geschieht durch die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zugelassen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder innerhalb der vorgegebenen Antragsfristen zur Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch die Unrechtmäßigkeit des Ausschlusses nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8

Jahresbeitrag

- (1) Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist an die regelmäßige Zahlung eines Beitrages gebunden, die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist zugelassen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Auf Antrag kann der Jahresbeitrag nach Absatz 2 nach einer vom Vorstand erlassenen Ermäßigungsregelung ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich sowie dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch eine Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung erfolgen, wenn diese den Mitgliedern fristgerecht übersandt wird. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter eröffnet und eingeleitet.
- (3) Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind der/dem Vorsitzenden bis mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen.
- (4) Nach diesem Zeitpunkt muss der Vorstand Anträgen von Vereinsmitgliedern, bestimmte Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, nur dann entsprechen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
- (6) Der Vorstand soll zu den eingereichten Anträgen (Absatz 3 und 4) in der Mitgliederversammlung eine Stellungnahme abgeben.

Geschäftsführender Vorstand:

Herbert Lange, Fließstraße 16, 52499 Baesweiler ● Marc Wahnemühl, Reinhold-Klügel-Hof 25, 41812 Erkelenz ● Elke Schilz, Knipp 7d, 52076 Aachen



§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten und nach der Satzung übertragenen Aufgaben,
- f) Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Vor Beginn der Mitgliederversammlung werden den erschienenen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und deren Bevollmächtigten Stimmkarten ausgehändigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) der Kassierer(in)/dem Kassierer,
 - d) der Schriftführer(in)/dem Schriftführer,
 - e) mindestens 3 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassierer(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
 - (2.1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB entscheidet einzeln (jeder für sich) über die Vergabe von Vereinsmitteln und die Gewährung von finanzieller Unterstützung, wenn diese den Betrag von 1000 € nicht überschreitet.
 - (2.2) Bei Verfügungen ab 1001 € ist die Genehmigung mindestens zweier Vorstandsmitglieder (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) erforderlich. Dies bedarf jedoch der Protokollierung in der darauf folgenden Vorstandssitzung. Verfügungen bedürfen im Innenverhältnis ab 5.000 € der vorherigen Erörterung und der Beschlussfassung gemäß § 14 der Satzung
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind gegen Nachweis zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.



§ 14

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer benennen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der/ vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen können im Vorstand Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (3) Innerhalb eines Quartals hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.
- (4) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe diese Einberufung verlangen. In diesen Fällen kann der Vorstand nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu denen er geladen wurde.

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt die Kandidatin/der Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hatte. Übernimmt er dieses Amt nicht, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein Vorstandsmitglied zu berufen.
- (4) Wählbar ist jedes vorgeschlagene ordentliche Vereinsmitglied über 18 Jahren.
- (5) In den Vorstand sind die Kandidaten gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Ein zweiter Wahlgang findet nicht statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter sein dürfen.
- (2) Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist nur einmal möglich. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt.

§ 17

Beirat, Arbeitsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Beiräte sowie Arbeitskreise zur Durchführung von Einzelaufgaben berufen. Diese Gremien arbeiten im Rahmen der ihnen aufgetragenen Aufgaben und beraten den Vorstand in den jeweiligen Sachfragen. Zur Regelung ihrer Arbeitsweise und Zuständigkeit können sich die Gremien Statuten (Geschäftsordnungen) geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.



Seite 6 von 6

Erstellt:

Aachen, 2004

Letzte Überarbeitung:

Montag, 11. Juli 2011

Gedruckt:

09.08.11 - 21:40

§ 18

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Niederschrift werden in den Mitgliedsinformationen veröffentlicht.

§ 19

Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den
- (4) MUKOVISZIDOSE e.V., BUNDESVERBAND SELBSTHILFE BEI CYSTISCHER FIBROSE (CF) oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

H. Lange

G.D.W. Welcher

A. Vornhändler

Z. Vorsitzender

E. Schilz

Kassiererin